



Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Notfallradiologie (SSER)

mit Sitz in Luzern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Notfallradiologie“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Die Abkürzung der Gesellschaft lautet „SSER“ für „Swiss Society of Emergency Radiology“. Das offizielle Logo der Gesellschaft, mit einem roten Kreuz, ist in der Kopfzeile dieser Seite zu sehen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt in erster Linie die Vernetzung von Institutionen und Radiologen, welche sich mit Notfallradiologie beschäftigen. Daneben fördert die SSER das Fachgebiet in den Bereichen Weiterbildung, Fortbildung, Wissenschaft und Qualität durch:

- Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen im Spektrum des betroffenen Fachgebietes
- Vertretung der Interessen der Schweizerischen Gesellschaft für Radiologie im Bereich des betroffenen Fachgebietes durch Kontakte zu Behörden, internationalen Subspezialitätengesellschaften und Dritten

3. Beziehung zur SGR-SSR

Die SSER ist eine assoziierte Gesellschaft der Schweizerischen Gesellschaft für Radiologie (SGR-SSR) gemäss deren Statuten. Das Sekretariat der assoziierten Gesellschaft wird durch die SGR-SSR geführt. Diese stellt der assoziierten Gesellschaft die gesamte Infrastruktur, insbesondere auch Software und Datenbank zur Verfügung.

Sie informiert den Vorstand der SGR-SSR laufend über anstehende Geschäfte. Standespolitische Stellungnahmen gegenüber Behörden und anderen offiziellen Stellen werden dem Vorstand der SGR-SSR vorgängig zwecks Abstimmung mit anderen standespolitischen Geschäften zur Genehmigung vorgelegt.

Mindestens einmal pro Jahr nimmt der Präsident der SSER an der Vorstandssitzung der SGR-SSR teil.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

5. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jedes Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Radiologie werden, welches ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an das Sekretariat der Schweizerischen Gesellschaft für Radiologie zu richten, welches diese an das zuständige Organ der SSER weiterleitet, welches über die Aufnahme entscheidet.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Bedingungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, bei einem Austritt oder Ausschluss.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Jahresende möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens drei Monate vor dem Jahreswechsel an das Sekretariat der SGR-SSR gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung der SSER weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich während des Jahreskongresses der SGR-SSR statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden nicht übertragbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Entscheid über Festsetzung und Änderung der Statuten zu Handen des Vorstandes der SGR-SSR
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Beschluss über die Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung der Rekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

In bestimmten Fällen können die Statuten ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder vorsehen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Past President, dem Kassierer und dem Aktuar sowie ggf. Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12. Unterschrift

Entscheidungen des Vereins benötigen die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins wird nur mit dem Vereinsvermögen haftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Für Beschlüsse zu Statutenänderungen ist ein qualifiziertes Mehr erforderlich.

15. Auflösung des Vereins

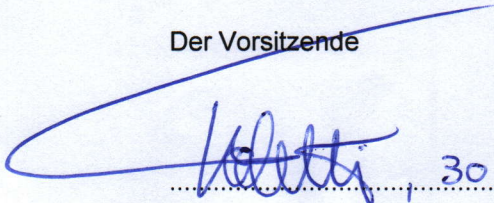
Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die SGR-SSR.

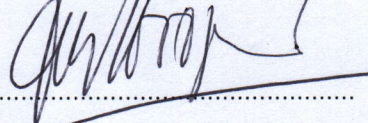
16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. Mai 2013 angenommen worden und wurden vom Vorstand der SGR-SSR genehmigt.

Der Vorsitzende


....., 30.05.2013
Prof. Dr. Pierre-Alexandre Poletti

Der Protokollführer


.....
Prof. Dr. Henri-Marcel Hoogewoud